

Informationen zur EU-Datenschutzgrundverordnung

Was ist die EU-Datenschutzgrundverordnung?

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist nach ihrem Wirksamwerden am 25.05.2018 <u>das zentrale Regelwerk im Bereich des Datenschutzes</u>.

Die bisherigen Grundsätze des Datenschutzes bleiben mit dem Wirksamwerden der EU-DSGVO weitgehend erhalten, so dass sich das datenschutzrechtliche Umfeld nicht völlig grundlegend verändert. In den Details gibt es jedoch durchaus Änderungen, die die Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe betreffen.

Außerdem ist zu erwarten, dass sich die Bedeutung des Themas Datenschutz durch das Wirksamwerden der EU-DSGVO in der öffentlichen Wahrnehmung erhöht, so dass es vermehrt zu Anfragen mit datenschutzrechtlichem Bezug kommen könnte.

Was passiert mit dem Bundesdatenschutzgesetz?

<u>Das Bundesdatenschutzgesetz in seiner derzeitigen Form wird es mit dem Wirksamwerden der EU-DSGVO nicht mehr geben.</u>

Allerdings enthält die EU-DSGVO zahlreiche Öffnungsklauseln zugunsten der nationalen Gesetzgeber. Der deutsche Gesetzgeber hat hiervon in dem Sinne Gebrauch gemacht, dass er die Regelungen, die nach den Öffnungsklauseln durch den nationalen Gesetzgeber zu treffen waren, in einem neu gefassten Bundesdatenschutzgesetz zusammengefasst hat. Dieses neue Bundesdatenschutzgesetz hat im Vergleich zur EU-DSGVO nur eine untergeordnete Bedeutung.

Wie wirkt sich die EU-DSGVO auf den Code of Conduct aus?

Der Code of Conduct stellt bekanntlich eine Konkretisierung des Bundesdatenschutzgesetzes (in der bis 24.05.2018) gültigen Fassung dar. Art. 31 Code of Conduct sieht eine regelmäßige Evaluierung vor.

Diese findet aktuell gerade statt. Der GDV verhandelt mit den Datenschutzaufsichtsbehörden über die im Hinblick auf die EU-DSGVO notwendigen Anpassungen des Code of Conduct.

Was regelt die EU-DSGVO?

Die wichtigste Information zuerst:

Das Wirksamwerden der EU-DSGVO führt nicht zu einem völligen Wandel des Datenschutzrechts. Sehr viele Aspekte des Datenschutzes bleiben durch die EU-DSGVO weitgehend unverändert.

Zu nennen sind insbesondere die folgenden Punkte:

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Wie bisher, so ist auch unter der Geltung der EU-DSGVO die Verwendung personenbezogener Daten nur dann gestattet, wenn entweder eine gesetzliche Erlaubnis hierzu oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Als gesetzlicher Erlaubnistatbestand kommt insbesondere Artikel 6 der EU-DSGVO in Betracht. Aber auch die Einwilligung des Betroffenen hat für die Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe große Bedeutung. Erinnert sei nur an die Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung, die in der Kranken-, Lebens- und Unfallversicherung zwingend erforderlich ist, um die Gesundheitsdaten der Versicherten in solchen Verträgen verarbeiten zu dürfen.



- Begriffe "personenbezogene Daten" "besondere Arten personenbezogener Daten": Die inhaltliche Bedeutung der genannten Begriffe ändert sich durch die EU-DSGVO nicht. Gesundheitsdaten zählen nach wie vor zu den besonderen Arten personenbezogener Daten, die als besonders schützenswert angesehen werden.
- Auftrags(daten)verarbeitung: Im Bereich der Zusammenarbeit mit Dienstleistern im Rahmen einer von der EU-DSGVO sog. Auftragsverarbeitung gibt es keine wesentlichen Änderungen. Es bestehen erweiterte Anforderungen an die vertraglichen Vereinbarungen, die mit dem Dienstleister zu treffen sind. Im Intranet ist unter Steuerung/Datenschutz eine Mustervereinbarung abgelegt, die als Grundlage für die Zusammenarbeit mit Dienstleistern verwendet werden kann.
- Betroffenenrechte: Die bisherigen Betroffenenrechte bleiben inhaltlich weitgehend unverändert erhalten.
- Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten: Auch bezüglich der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten gibt es nur geringfügige Änderungen.

Es gibt jedoch auch relevante Änderungen durch die EU-DSGVO. Relevant sind dabei insbesondere die nachfolgenden Themen:

- Deutlich stärkere Betonung des Themas IT-Sicherheit: Die EU-DSGVO enthält Vorgaben zum Thema IT-Sicherheit, die über die Anforderungen des bisherigen BDSG hinausgehen. Die Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe sind gemäß Art. 32 EU-DSGVO dazu verpflichtet, die Sicherheit der (Daten-)Verarbeitung zu gewährleisten.
- Erweiterung der Betroffenenrechte: Bei den Betroffenenrechten ist das Recht auf Datenübertragbarkeit und das sog. Recht auf Vergessenwerden hinzugekommen. Das (bisherige) Recht auf Sperrung wird von der EU-DSGVO als Recht auf Einschränkung der Verarbeitung bezeichnet und ist mit diesem inhaltlich weitgehend identisch.
- Erweiterte Informationspflichten gegenüber den Betroffenen: Unsere Kunden erhalten zukünftig mit dem Merkblatt zur Datenverarbeitung oder auch den Datenschutzhinweisen auf den Internetseiten mehr Informationen zum Thema Datenschutz bei der INTER Versicherungsgruppe als bisher.
- Erweiterte Dokumentations- und Rechenschaftspflichten: Aus der EU-DSGVO ergeben sich für die Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe gegenüber der bisherigen Rechtslage erweiterte Dokumentations- und Informationspflichten.
- Verschärfter Bußgeldrahmen: Datenschutzverstöße können mit dem Wirksamwerden der EU-DSGVO strenger geahndet werden. Es können Bußgelder von bis zu 20 Mio. EUR bzw. 4% des weltweiten Umsatzes aus dem Vorjahr verhängt werden.

Welche Rechte haben die betroffenen Personen (insb. Kunden)?

Betroffene Personen haben folgende (Datenschutz-)Rechte:

- Recht auf Information: Der Betroffene hat ein Recht darauf, auf transparente Art und Weise über die Verwendung seiner personenbezogenen Daten informiert zu werden. Dies geschieht in erster Linie mit dem überarbeiteten "Merkblatt zur Datenverarbeitung".
- Recht auf Auskunft: Der Betroffene hat ein Recht darauf, von den Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe zu erfahren, welche personenbezogenen Daten diese über ihn gespeichert haben.
- Recht auf Berichtigung: Der Betroffene hat ein Recht darauf, dass ihn betreffende personenbezogene Daten im Bedarfsfall berichtigt werden.
- Recht auf Löschung: Der Betroffene hat ein Recht darauf, dass ihn betreffende personenbezogene Daten gelöscht werden, wenn diese nicht mehr benötigt werden (z.B. nach Beendigung eines Versicherungsvertrages). In diesem Fall sind jedoch insbeson-



dere auch die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten zu berücksichtigten, innerhalb derer bestimmte personenbezogene Daten nicht gelöscht werden dürfen.

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Der Betroffene hat unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht darauf, dass seine personenbezogenen Daten nur noch eingeschränkt verarbeitet werden. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Sperren.
- Recht auf "Vergessenwerden": Das Recht auf Vergessenwerden besteht dann, wenn ein Unternehmen personenbezogene Daten (zulässigerweise) öffentlich gemacht hat. Die Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe sind hiervon eher nicht betroffen; die Regelung richtet sich in erster Linie an Betreiber von Internetplattformen, insb. Social-Media-Anbieter.
- Recht auf Datenübertragbarkeit: Der Betroffene hat ein Recht darauf, von den Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe die personenbezogenen Daten, die er selbst bereitgestellt hat, in einem gängigen, maschinenlesbaren Format (z.B. als Excel-Datei oder als PDF-Datei) zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- Widerspruchsrecht, insb. gegen die Verwendung von Daten zu Werbezwecken: Wie bisher hat der Betroffene auch nach der EU-DSGVO ein Recht darauf, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Werbezwecken zu widersprechen ("Robinsonliste").

Es ist wichtig, dass entsprechende Kundenanliegen korrekt und zügig bearbeitet werden. Datenschutzrechtliche Anfragen können an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten weitergeleitet werden.

Welche Veränderungen ergeben sich bei der täglichen Arbeit?

Da die wesentlichen Datenschutzgrundsätze mit der EU-DSGVO erhalten bleiben, sind die Veränderungen in der täglichen Arbeit überschaubar. Grundlegende Veränderungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Abschlusses, der Durchführung und der Beendigung von Versicherungsverträgen gibt es nicht.

Das Wirksamwerden der EU-DSGVO führt jedoch zu einer erheblichen Steigerung der öffentlichen Aufmerksamkeit für das Thema Datenschutz. Es ist damit zu rechnen, dass es vermehrt zu Anfragen von Kunden oder sonstigen Personen kommen könnte.

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten sollte daher auch weiterhin mit der bisherigen Sorgfalt zu Werke gegangen werden.

Wer ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Ziffer 7 EU-DSGVO ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Damit sind die einzelnen Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe gemeint. Für deren Tätigkeit ist auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht der Vorstand verantwortlich. Der Schwerpunkt der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten liegt in diesem Zusammenhang bei der datenschutzrechtlichen Beratung der einzelnen Unternehmen. Letztlich ist aber auch jeder Mitarbeiter dafür verantwortlich, in seinem Tätigkeitsbereich bestmöglich für die Einhaltung des Datenschutzes zu sorgen.



Wie verhalte ich mich, wenn Daten versehentlich in falsche Hände geraten?

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten besteht unter gewissen Voraussetzungen eine Verpflichtung, die Datenschutzaufsichtsbehörde hierüber zu informieren. Diese Meldung muss sehr kurzfristig erfolgen. Sollten Sie daher den Verdacht haben, dass es in Ihrem Tätigkeitsbereich zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gekommen ist, informieren Sie bitte umgehend den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Wo erhalte ich im Bedarfsfall weitere Informationen?

Weitere Informationen sind im Intranet zu finden unter Steuerung/Datenschutz. Diese werden fortlaufend erweitert und ergänzt.

Darüber hinaus steht der betriebliche Datenschutzbeauftragte gerne für Rückfragen zur Verfügung:

Kontakt: Sven Fischer

0621 - 427 1892

Sven.Fischer@inter.de